



Anträge und Synopse (Stand 6. Juli 2023, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 6. Juli 2023

Ordnungsantrag

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung												
1.	Büro	<p>Die Traktanden 7 – 30 werden unter folgender Verhandlungsordnung beraten:</p> <p>BERATUNG:</p> <table border="1"><tbody><tr><td>1</td><td>Einreichende der Motion / des Postulats</td><td>3 Min.</td></tr><tr><td>2</td><td>Fraktionserklärungen</td><td>3 Min.</td></tr><tr><td>3</td><td>Einzelvoten</td><td>1 Min.</td></tr><tr><td>4</td><td>Gemeinderat</td><td>3 Min.</td></tr></tbody></table> <p>ABSTIMMUNG:</p> <p>Über die Erheblicherklärung der Motion / des Postulats</p>	1	Einreichende der Motion / des Postulats	3 Min.	2	Fraktionserklärungen	3 Min.	3	Einzelvoten	1 Min.	4	Gemeinderat	3 Min.	<p>Art. 53a GRSR Redezeit [...] ⁶ Auf Antrag des Büros des Stadtrats oder einer Fraktion kann der Stadtrat die Redezeit verlängern oder herabsetzen. Über einen solchen Antrag muss vor Beginn des betreffenden Teils der Debatte wie Eintreten, Rückweisung oder Detailberatung befunden werden. [...]</p>
1	Einreichende der Motion / des Postulats	3 Min.													
2	Fraktionserklärungen	3 Min.													
3	Einzelvoten	1 Min.													
4	Gemeinderat	3 Min.													

Traktandum 3: Kommission für Ressourcen, Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt (RWSU): Ersatzwahl (2022.SR.000193)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Für den zurücktretenden Thomas Fuchs (SVP) nominiert die Fraktion SVP als Mitglied Niklaus Mürner (SVP).	

Traktandum 4: Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision; Anträge des Büros des Stadtrats betreffend Zustellung und Publikation der Sitzungsunterlagen und Antragsliste (Art. 42 GRSR) sowie betreffend Verzicht auf den Druck von Sitzungsunterlagen; 1. Lesung (2023.SR.0111)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

GRSR bisher	GRSR neu [gemäss Anträgen Büro]	Anträge
<p>Art. 42 Zustellung und Publikation</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. Die Antragsliste wird eine</p>	<p>Art. 42 Zustellung und Publikation Sitzungs- einladung</p> <p>¹Die Einladung zu einer Stadtratssitzung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung mit</p> <p>a. der Traktandenliste;</p> <p>b. den Unterlagen zu den einzelnen Traktanden;</p> <p>c. den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen</p> <p>durch das Stadtratssekretariat im Ratsinformationssystem publiziert. Vorbehalten</p>	<p>GPK¹:</p> <p>Art. 42 Zustellung und Publikation Sitzungseinladung</p> <p>¹Die Als Einladung zu einer Stadtratssitzung werden spätestens 14 Tage vor der Sitzung mit</p> <p>a. der die Traktandenlisten;</p> <p>b. den die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und</p> <p>c. den die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträge</p>

¹ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 15.5.2023.

GRSR bisher	GRSR neu [gemäss Anträgen Büro]	Anträge
<p>Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstags aktualisiert</p>	<p>bleibt eine kurzfristige Einberufung des Stadtrats unter besonderen Umständen. Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstags aktualisiert. Gleichzeitig bringt das Stadtratssekretariat den Medien den Versand der Sitzungsunterlagen elektronisch zur Kenntnis.</p>	<p>durch das Stadtratssekretariat im Ratsinformationssystem publiziert. Verhalten bleibt eine kurzfristige Einberufung des Stadtrats unter besonderen Umständen. Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstags aktualisiert.</p> <p>Antrag SVP²: Art. 42 Sitzungseinladung ¹Die Als Einladung zu einer Stadtratssitzung wird werden spätestens 14 Tage vor der Sitzung mit</p>

Zurückgezogen zugunsten Antrag GPK

² **Begründung: Hauptantrag:** Nicht alle Stadtratsmitglieder sind computeraffin und verfügen über die entsprechenden technischen Hilfsmittel und Informatikkenntnisse. Diese darf sich nicht dahingehend auswirken, dass diese Personen von der Vorbereitung und Beratung ausgeschlossen werden. Zudem können die technischen Hilfsmittel auch vor oder während Sitzung ausfallen (Akku, Batterie, Hardware-/Software-Probleme etc.). Mit dem Antrag soll sichergestellt werden, dass nur **diejenigen Stadträte, die dies ausdrücklich verlangen**, die Unterlagen nach wie vor in Papierform erhalten. Die Antragstellerin geht dabei davon aus, dass der Anteil der Stadträte, die die Beibehaltung der Papierform für sich verlangen, wahrscheinlich nur um 10% beträgt. Dies ist trotz allfällig geäussertem ökologischer Bedenken und Sparmassnahmen ein Preis, der aus staatspolitischen Gründen bezahlt werden muss. Es darf kein Stadtratsmitglied von der effektiven Teilnahme und Zugang zur Information ausgeschlossen werden. Zudem haben Personen, die nicht in einem Büro arbeiten, i.d.R. keine Chance am Sitzungstag die Unterlagen auszudrucken.

GRSR bisher	GRSR neu [gemäss Anträgen Büro]	Anträge
		<p>a. der die Traktandenlistenn;</p> <p>b. den die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und</p> <p>c. den die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträge</p> <p>durch das StadtRatssekretariat im Ratsinformationssystem publiziert.</p> <p>Auf Wunsch einzelner Ratsmitglieder werden die Unterlagen, wie die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats weiterhin postalisch zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die betreffenden Ratsmitglieder, die dies wünschen. Die zusätzliche postalische Zustellung muss mindestens 28 Tage vorher verlangt werden. Die postalische Zustellung gilt bis Widerruf.</p> <p>Eventualantrag SVP³:</p> <p>Art. 42 Sitzungseinladung</p> <p>¹Die Als Einladung zu einer Stadtratssitzung wirdwerden spätestens 14 Tage vor der Sitzung mit</p> <p>a. der die Traktandenlistenn;</p> <p>b. den die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und</p> <p>c. den die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträge</p>

³ **Begründung:** Zumindest die umfangreichen Dokumente sollen in nach wie vor in Papierform bezogen werden können. Die Antragstellerin geht davon aus, dass nur die wenigsten Stadtratsmitglieder umfangreiche Dokumente, Farbdruck ausdrucken. Es besteht die Gefahr, dass diese Unterlagen nur noch flüchtig durchgesehen und bearbeitet werden. Der Antrag soll sicherstellen, dass zum indet die wichtigen umfangreichen Dokumente postalisch bezogen werden können.

GRSR bisher	GRSR neu [gemäss Anträgen Büro]	Anträge
		<p>durch das Stadtratssekretariat im Ratsinformationssystem publiziert. Auf Wunsch einzelner Ratsmitglieder werden die Unterlagen Vorträge und Anträge des Gemeinderats, soweit im Seitenumfang 4 Seiten übertreffend, weiterhin postalisch zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die betreffenden Ratsmitglieder, die dies wünschen. Die zusätzliche postalische Zustellung muss mindestens 28 Tage vorher verlangt werden. Die postalische Zustellung gilt bis Widerruf.</p> <p>Ergänzungsantrag SP/JUSO:⁴ [...] In begründeten Fällen sind die Unterlagen auf Antrag in gedruckter Form zu stellen.</p>
² Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die Kommission sie verabschiedet hat.	² Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die Kommission sie verabschiedet hat. Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und bis Mittwoch vor dem Sitzungstag im Ratsinformationssystem aktualisiert. Auf der Antragsliste aufgenommen wird, was bis 10.00 Uhr am entsprechenden Tag	<p>Antrag SVP⁵: ² Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und bis zum Sitzungstag spätestens 12.00 Uhr im Ratsinformationssystem aktualisiert. Auf die Antragsliste aufgenommen wird, was bis 11.00 Uhr des entsprechenden Tages elektronisch beim Ratssekretariat eingegangen ist.</p>

⁴ **Begründung:** Keine.

⁵ **Begründung:** die bisherige Lösung hat sich bewährt. Um die Arbeit des Ratssekretariats zu erleichtern, wird die Frist zur Einreichung der Anträge auf **11.00 des Sitzungstages** vorgezogen. Anträge, die nicht auf der Antragsliste erscheinen, erschweren die Beratung. Die vorgesehene Frist von Mittwoch, 10.00 ist u.E. zu kurz, wenn nach einer Fraktionssitzung von Dienstag die Anträge mit anderen Fraktionen bereinigt werden sollen.

GRSR bisher	GRSR neu [gemäss Anträgen Büro]	Anträge
	<p>elektronisch beim Stadtratssekretariat eingegangen ist. Die Antragsliste wird je-weils eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstags aktualisiert.</p>	<p>Eventualantrag SVP⁶: ² Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und bis Donnerstag spätestens 12.00 Uhr im Ratsinformationssystem aktualisiert. Auf die Antragsliste aufgenommen wird, was bis 09.00 Uhr des entsprechenden Tages elektronisch beim Ratssekretariat eingegangen ist.</p> <p>GPK⁷: ² Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die Kommission sie verabschiedet hat. Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und bis Mittwochmittag am Mittwochnachmittag vor dem Sitzungstag, bis spätestens 17.00 Uhr, im Ratsinformationssystem aktualisiert. Auf die Antragsliste aufgenommen wird, was bis 12.00 Uhr am des entsprechenden Tages elektronisch beim Stadtratssekretariat eingegangen ist. Die Antragsliste wird jeweils eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstags aktualisiert.</p>
<p>³ In dringenden Fällen können Vorträge oder Anträge, mit einer entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste, nach dem in Absatz 1 erwähnten Zeitpunkt zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die kurzfristige</p>	<p>⁴⁻³ Das Stadtratssekretariat lässt die an die Mitglieder des Stadtrats gehenden Unterlagen informieren Mitglieder des Stadtrats, den Gemeinderat, die Stadtkanzlei und gleichzeitig den Medien, wenn es Unterlagen zu einer Sitzung im</p>	<p>GPK⁸: ³⁻⁴ Das Stadtratssekretariat Stadtratssekretariat lässt die an die Mitglieder des Stadtrats gehenden Unterlagen informiert die Mitglieder des Stadtrats, den Gemeinderat, die Stadtkanzlei und die gleichzeitig</p>

Zurückgezogen zugunsten Antrag GPK

⁶ **Begründung:** Mit 3 Stunden Vorlauf sollte die Arbeit des Ratssekretariates bereits wirksam entlastet werden können. Zudem besteht die grosse Gefahr, dass viele Anträge erst später gestellt werden, was die Beratung/allfällige Gegenüberstellung etc. noch mehr erschwert.

⁷ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 15.5.2023.

⁸ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 15.5.2023.

GRSR bisher	GRSR neu [gemäss Anträgen Büro]	Anträge
Einberufung des Stadtrats unter besonderen Umständen.	Ratsinformationssystem publiziert oder aktualisiert. den Parteien und, zum Selbstkostenpreis, weiteren Interessierten zukommen.	den Medien, wenn sobald es die Unterlagen zu einer Sitzung gemäss Absatz 1 im Ratsinformationssystem publiziert oder aktualisiert hat. den Parteien und, zum Selbstkostenpreis, weiteren Interessierten zukommen.
⁴ Das Stadtratssekretariat lässt die an die Mitglieder des Stadtrats gehenden Unterlagen gleichzeitig den Medien, den Parteien und, zum Selbstkostenpreis, weiteren Interessierten zukommen.	^{3 4} In dringenden Fällen können Vorträge oder Anträge, mit einer entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste, nach dem Absatz 1 erwähnten Zeitpunkt publiziert werden. Ratsinformationssystem publiziert wer- den die kurzfristige Einberufung des Stadtrats unter besonderen. Zurückgezogen zugunsten Antrag GPK	GPk⁹: ^{4 3} In dringenden Fällen können Unterlagen Vorträge oder Anträge, mit einer entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste, nach dem in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Zeitpunkt zugestellt im Ratsinformationssystem publiziert im Ratsinformationssystem publiziert werden. Verhalten bleibt die kurzfristige Einberufung des Stadtrats unter besonderen.
Art. 45 Auflage der Sitzungsunterlagen Die Sitzungsunterlagen der zu behandelnden Geschäfte liegen im Grossratssaal auf.	Art. 45 [aufgehoben]	Antrag SVP¹⁰: Art. 45 Auflage der Sitzungsunterlagen Die Sitzungsunterlagen liegen für interessierte Ratsmitglieder in genügender Anzahl im Grossratssaal auf. Mitte¹¹: Art. 45 Auflage der Sitzungsunterlagen Bei Revisionen zu Reglementen liegt die Antragsliste im Ratssaal auf.
Art. 47 Behandlung der Geschäfte ¹ Bei der Traktandierung und Behandlung	Art. 47 Behandlung der Geschäfte ¹ (neu) Sachgeschäfte sind in einem	

⁹ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 15.5.2023.

¹⁰ **Begründung:** Elektronische Hilfsmittel können ausfallen (Akku, Soft-/Hardwareprobleme etc.); eine gewisse Anzahl von Unterlagen müssen deshalb im Grossratssaal aufliegen. Erfahrungsgemäss braucht es dafür nicht sehr viele Exemplare. Auch dies ist ein Preis der nach Auffassung der Fraktion für die korrekte politische Willensbildung bezahlt werden muss.

¹¹ **Begründung:** Aufgrund der Vielzahl der Anträge, kurzfristigen Änderungen und dem gehäuften Gegenüberstellen von Anträgen bei Reglementen erleichtert eine physische Tischaufgabe die Arbeit der einzelnen Ratsmitglieder.

GRSR bisher	GRSR neu [gemäss Anträgen Büro]	Anträge
<p>haben die Sachgeschäfte Vorrang gegenüber den dringlichen Vorstössen. Alle übrigen Geschäfte mit Ausnahme von Wahlen werden nachrangig traktandiert.</p> <p>² Verschobene Geschäfte sind in der Regel am nächsten Sitzungstag zu traktandieren.</p> <p>³ Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.</p> <p>⁴ Die Geschäfte werden, sofern der Stadtrat nichts anderes beschliesst, in der auf der Traktandenliste vermerkten Reihenfolge behandelt.</p>	<p><i>schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die Kommission sie verabschiedet hat.</i></p> <p><i>1 bis (neu) Bei der Traktandierung und Behandlung haben die Sachgeschäfte Vorrang gegenüber den dringlichen Vorstössen. Alle übrigen Geschäfte mit Ausnahme von Wahlen werden nachrangig traktandiert.</i></p> <p>2-4 [unverändert]</p>	

Traktandum 5: Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision; Antrag von Erich Hess, SVP: Auftrag zur Erarbeitung eines neuen Systems bei der Beratung von Reglementen um 1. und 2. Lesung besser abzustimmen; 1. Lesung (2020.SR.000383)

Legende zur Synopsis:

Neu = ***fett und kursiv***

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[***aufgehoben***] = Bestimmung wird aufgehoben

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>Art. 50b Beratung von Erlassen</p> <p>¹ Steht ein Erlass oder dessen Revision zur Beratung, findet eine zweite Lesung statt. Der Stadtrat kann vor der Schlussabstim-</p>	<p>Art. 50b Beratung von Erlassen</p> <p>¹ Steht ein Erlass oder dessen Revision zur Beratung, findet ent<i>grundsätzlich eine</i> zweite Lesung<i>en</i> statt. Der Stadtrat kann</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
mung mit Zweidrittel der anwesenden Ratsmitglieder beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten.	vor der Schlussabstimmung mit einer Zweidrittel smehrheit der anwesenden stimmenden Ratsmitglieder beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten. Diesfalls findet die Schlussabstimmung bereits nach der ersten Lesung statt.	
² Anträge an den Stadtrat, die nicht von der Kommission stammen, müssen vor Abschluss der ersten Lesung gestellt werden. Über diese Anträge wird in der ersten Lesung nicht befunden. Die Schlussabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt.	² Anträge an den Stadtrat, die nicht von der Kommission stammen, müssen vor Abschluss der ersten Lesung gestellt werden. Über diese Anträge wird in der ersten Lesung nicht befunden. Die Schlussabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt zu Erlassen geben an, inwiefern Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen am Gesetzestext vorgenommen werden sollen.	
³ Der Stadtrat kann die Einsetzung einer Redaktionskommission beschliessen; letztere kann das Büro des Stadtrats oder eine eigens dafür einzusetzende Kommission sein.	³ Der Stadtrat kann die Einsetzung einer Redaktionskommission beschliessen; letztere kann das Büro des Stadtrats oder eine eigens dafür einzusetzende Kommission sein. Nach der ersten Lesung wird über die bis dahin gestellten Anträge abgestimmt. Die so bereinigte Vorlage geht anschliessend zur Vorbereitung der zweiten Lesung an die Kommission zurück.	
	⁴ (neu) Nach der Schlussabstimmung findet eine redaktionelle Bereinigung des Erlasses durch das Büro des Stadtrats statt.	
Art. 74 Verfahren	Art. 74 Abstimmungsverfahren	
Vor der Abstimmung gibt das Präsidium des Stadtrats eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt dem Stadtrat seine Vorschläge über das Abstimmungsverfahren vor. Allfällige Einwendungen sind sofort zu erledigen.	¹ [unverändert]	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
	² (neu) Über teilbare Abstimmungsfragen ist auf Verlangen eines Mitglieds des Stadtrats getrennt abzustimmen.	
	³ (neu) Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, so sind sie gegeneinander auszumehren.	
	⁴ (neu) Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt. Sie gelten als genehmigt.	
Art. 75 Reihenfolge der Abstimmungen ¹ Zuerst ist über einen allfälligen Nichteintretensantrag, sodann über Rückweisungsanträge abzustimmen.	Art. 75 Reihenfolge der Abstimmungen ¹ [unverändert]	
² Nach deren Erledigung ist über Abänderungsanträge und zuletzt über Hauptanträge abzustimmen. Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei oder mehr Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, sind sie gegenüberzustellen und auszumehren.	² Nach deren Erledigung ist über Abänderungsanträge und zuletzt über Hauptanträge abzustimmen. Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei oder mehr Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, sind sie gegenüberzustellen und auszumehren. Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können.	
³ Beim Ausmehren sich gegenseitig ausschliessender Anträge werden zuerst in Eventualabstimmungen die Anträge einzelner Mitglieder des Stadtrats und der Fraktionen ausgemehrt. Der obsiegende Antrag wird anschliessend dem Antrag der Kommission und zum Schluss der in dieser Abstimmung obsiegende Antrag dem Antrag des Gemeinderats gegenübergestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 1.	³ Beim Ausmehren sich gegenseitig ausschliessender Anträge werden zuerst in Eventualabstimmungen die Anträge einzelner Mitglieder des Stadtrats und der Fraktionen ausgemehrt. Der obsiegende Antrag wird anschliessend dem Antrag der Kommission und zum Schluss der in dieser Abstimmung obsiegende Antrag dem Antrag des Gemeinderats gegenübergestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 1. Dabei ist die Abstimmungsreihenfolge der Anträge so	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
	<i>auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann.</i>	
	<i>⁴ (neu) Kann nach den Kriterien gemäss Absatz 3 keine klare Reihenfolge bestimmt werden, so werden mittels Eventualabstimmung nacheinander die Anträge der Ratsmitglieder, dann die Anträge der Kommissionsminderheiten und schliesslich der Antrag des Gemeinderats gegeneinander ausgemehrt. Das Resultat aus der letzten Abstimmung wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.</i>	
	<i>⁵ (neu) Die Abstimmungsreihenfolge kann mit einem Eventualantrag nicht geändert werden.</i>	
Art. 76 Getrennte Abstimmungen Bei teilbaren Abstimmungsfragen oder zusammengesetzten Anträgen kann jedes Mitglied des Stadtrats getrennte Abstimmung verlangen.	Art. 76 [aufgehoben] Bei teilbaren Abstimmungsfragen oder zusammengesetzten Anträgen kann jedes Mitglied des Stadtrats getrennte Abstimmung verlangen.	
Art. 79 Rückkommen / Wiedererwägung ¹ Mit einem Rückkommensantrag kann vor der Schlussabstimmung zu einer Vorlage verlangt werden, auf einzelne Teile der Vorlage zurückzukommen. Für ein Rückkommen im Rahmen einer zweiten Lesung gilt Artikel 50 Absatz 4.		Büro¹: Art. 79 Rückkommen / Wiedererwägung ¹ Mit einem Rückkommensantrag kann vor der Schlussabstimmung zu einer Vorlage verlangt werden, auf einzelne Teile der

¹ **Begründung:** Der Verweis in Artikel 79 Absatz 1 GRSR, Satz 2 «Für eine Rückkommen im Rahmen einer zweiten Lesung gilt Artikel 50 Absatz 4» läuft ins Leere. Artikel 50 Absatz 4 regelt den Gang der Beratung und dass bei dringenden Geschäften, die nicht vorberaten werden, ausnahmsweise der Gemeinderat zuerst spricht. Der Verweis enthält folglich weder eine Regelung für das Erlassverfahren, noch für das Rückkommen. Der Verweis wurde offensichtlich bei einer vorgängigen Revision übersehen. Dem Versäumnis kann nun nachgekommen werden. Der Verweis ist zu streichen.

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>² Antrag auf Wiedererwägung eines Geschäfts oder eines Beschlusses zu einem Geschäft kann nur am jeweiligen Sitzungstag bis zum Ende der letzten Sitzung gestellt werden. Die Wiedererwägung ist genehmigt, wenn dem Antrag zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.</p> <p>³ Bei Gutheissung eines Wiedererwägungsantrags wird über das Geschäft oder über den Beschluss zu diesem Geschäft frühestens am nächsten Sitzungstag erneut beraten; Artikel 47 ff. sind anwendbar.</p> <p>⁴ Eine Wiedererwägung von Wahlgeschäften ist ausgeschlossen.</p>		<p>Vorlage zurückzukommen. Für ein Rückkommen im Rahmen einer zweiten Lesung gilt Artikel 50 Absatz 4. ²⁻⁴ [unverändert]</p>
	<p>II. Übergangsbestimmungen ¹ Beratungen von Erlassen gemäss Artikel 50b werden nach dem Verfahren zu Ende geführt, das zum Zeitpunkt ihrer ersten Lesung im Stadtrat galt.</p>	
	<p>² Die Bestimmungen zum Abstimmungsverfahren gemäss Artikel 74 und 75 werden ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angewendet.</p>	
	<p>III. Inkrafttreten Diese Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	